

Studienplan für die Bachelor- und Master-Studi- programme am Institut für Kunstgeschichte der Philosophisch-historischen Fakultät

vom 17. Februar 2020

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Kunstgeschichte studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Kunstgeschichte beziehen.

STUDIENPROGRAMME UND
STUDIENBEREICHE

Art. 2 ¹ Das Institut für Kunstgeschichte bietet folgende Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Mono 120 ECTS-Punkte) mit einem der Schwerpunkte:
 - Ausstellungs- u. Museumswesen und Provenienzfor-
schung,
 - Ausstellungs- und Museumswesen,
 - Denkmalpflege und Monumentenmanagement,
 - Geschichte der textilen Künste,
- e Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Major 90 ECTS-Punkte)
- f Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 30 ECTS-Punkte).

² Die Wahl eines Major- und Minor-Studienprogramms aus der Studienrichtung Kunstgeschichte ist nicht zulässig; die Kombination des Master-Studienprogramms Kunstgeschichte im Umfang von 90 ECTS-Punkten mit dem Master-Studienprogramm Provenienzforschung im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist zulässig.

³ Das Lehrangebot des Instituts für Kunstgeschichte setzt sich zusammen aus den folgenden Studienbereichen:

- a Ältere Kunstgeschichte (ÄK),
- b Kunstgeschichte der Neuzeit (KN),
- c Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart (MG),
- d Architekturgeschichte und Denkmalpflege (AD),
- e Geschichte der textilen Künste (TK)

sowie dem Angebot der Assistenz-Professur World Art History.

TITEL

Art. 3 Folgende Titel können erworben werden.

- a Bachelor of Arts in Art History, Universität Bern (B A),
- b Master of Arts in Art History, Universität Bern (M A),
- c Master of Arts in Art History with special qualification in
 - Curatorial Studies & Museology, and Provenance Research,
 - Curatorial Studies and Museology,
 - Monument Preservation and Monument Management,
 - History of Textile Arts,Universität Bern (M A).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 ¹ Alle Lehrveranstaltungen werden, zum Teil in Modulen zusammengefasst, durch Leistungskontrollen abgeschlossen.

² Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

³ Die in den Seminaren gehaltenen Referate sind in der Regel schriftlich auszuarbeiten; ersatzweise können andere Leistungskontrollen durch die Lehrenden festgelegt werden.

⁴ Der Richtwert für den Umfang einer solchen Ausarbeitung beträgt im Bachelorstudium für Fliesstext und Fussnoten etwa 20 000 und im Masterstudium etwa 30 000 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen).

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION

Art. 6 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden (Art. 23 RSL 05).

² Alle Leistungskontrollen müssen erfolgreich absolviert werden. Eine Kompensation ist nicht möglich.

BEWERTUNG	<p>Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 21 Absatz 1 und 2 RSL 05.</p> <p>² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 21 Absatz 3 RSL 05 bewertet.</p> <p>³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis und die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden.</p>
SPRACHANFORDERUNGEN	<p>Art. 8 ¹ In den Bachelor-Studienprogrammen gelten folgende Sprachanforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> zwei moderne Fremdsprachen oder</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Latein sowie eine moderne Fremdsprache.</p> <p>² Die Fremdsprachenkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden dem Bachelorstudium nicht angerechnet. Sofern sie an der Universität Bern erbracht wurden, werden die entsprechenden ECTS-Punkte separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen.</p> <p>³ In den Master-Studienprogrammen Kunstgeschichte im Umfang von 120 und 90 ECTS-Punkten gelten folgende Sprachanforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> drei moderne Fremdsprachen oder</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Latein sowie zwei moderne Fremdsprachen.</p> <p>⁴ Im Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 30 ECTS-Punkte) gelten folgende Sprachanforderungen:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> zwei moderne Fremdsprachen oder</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Latein sowie eine moderne Fremdsprache.</p>
ANHÄNGE	<p>Art. 9 ¹ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module ist in den Anhängen aufgeführt.</p> <p>² Der detaillierte Aufbau der Studienprogramme ist in den Anhängen dargestellt. Die Verteilung der einzelnen Veranstaltungen auf die Semesterfolge ist als Empfehlung zu verstehen. Die Ableistung der zu den einzelnen Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters ist nicht verbindlich.</p>
GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN	<p>Art. 10 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.</p>

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 11 Das Studienprogramm beinhaltet eine umfassende kunstgeschichtliche Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a* selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b* mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunstgeschichte sicher umgehen.
- c* das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d* selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e* ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f* eine Abschlussarbeit verfassen, in der wissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung in vollem Umfang dargestellt wird.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 12 ¹ Das Propädeutikum setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Pflichtleistungen im Umfang von 44 ECTS-Punkten:
 - vier Grundlagenmodule aus den vier Studienbereichen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe *a* bis *d* (je ein Proseminar, eine Vorlesung und ein vorlesungsbegleitender Grundkurs pro Studienbereich).

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen vier Grundlagenmodule erfolgreich absolviert sind.

HAUPTSTUDIUM

Art. 13 ¹ Das Hauptstudium setzt sich wie folgt zusammen:

- a* Pflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten:
 - Bachelorarbeit mit dem eigenständigen Studium einschliesslich der Fachprüfung
- b* Wahlpflichtleistungen im Umfang von 51 ECTS-Punkten:
 - vier Vertiefungsmodule der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe *a* bis *d* (je ein Proseminar und eine Vorlesung pro Studienbereich),
 - neun Exkursionstage, von denen max. vier durch Praktika ersetzt werden können,
 - Hauptseminar aus einem frei wählbaren Studienbereich.

WAHLBEREICH MAJOR

Art. 14 Für den Wahlbereich gilt Artikel 14 Absatz 3 RSL 05.

BACHELORARBEIT

Art. 15 ¹ Für die Bachelorarbeit gilt Artikel 29 RSL 05.

² Der Richtwert für den Umfang beträgt 30 000 Zeichen (Fliesstext und Fussnoten einschliesslich Leerzeichen).

³ Das Thema der Bachelorarbeit geht aus dem Hauptseminar hervor.

⁴ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit steht ein Semester zur Verfügung.

⁵ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 16 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 15 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung zu dem in eigenständigem Studium erworbenen Grundwissen Kunstgeschichte statt.

² Das Grundwissen Kunstgeschichte beruht auf jeweils mit den Lehrenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste und steht im Zusammenhang mit je einer Lehrveranstaltung aller vier Studienbereiche. Die Fachprüfung dauert 40 Minuten (vier Themen zu je zehn Minuten).

³ Die Gesamtnote der mündlichen Fachprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Teilprüfungen der vier Studienbereiche zusammen. Die Fachprüfung muss in jedem der Studienbereiche mindestens mit der Note 4.0 gemäss Artikel 21 RSL 05 benotet sein.

⁴ Eine ungenügende Fachprüfung (oder Teile davon) können einmal wiederholt werden.

⁵ Bei der Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die mündliche Fachprüfung und die schriftliche Arbeit zu gleichen Teilen gewichtet.

BESTEHENSNORM

Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 12 bis 14 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 1 nachgewiesen sind und
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

NOTE

Art. 18 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 32 Absatz 2 RSL 05.

2. Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 19 ¹ Das Studienprogramm beinhaltet eine grundlegende kunstgeschichtliche Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunstgeschichte sicher umgehen.
- c das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f in einer Abschlussprüfung eine kunstgeschichtliche Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert mündlich erörtern.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 20 ¹ Das Propädeutikum setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 22 ECTS-Punkten:
 - zwei Grundlagenmodule aus zwei der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis d (je ein Proseminar, eine Vorlesung und ein vorlesungsbegleitender Grundkurs pro Studienbereich).

² Das Propädeutikum ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen zwei Grundlagenmodule erfolgreich absolviert sind.

HAUPTSTUDIUM

Art. 21 ¹ Das Hauptstudium setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten:
 - eigenständiges Studium einschliesslich der mündlichen Prüfung
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 22 ECTS-Punkten:
 - ein Vertiefungsmodul aus einem der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis d (ein Proseminar und zwei Vorlesungen),
 - Hauptseminar aus einem frei wählbaren Studienbereich,
 - vier Exkursionstage, von denen maximal die Hälfte durch Praktika ersetzt werden können,
- c Wahlleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:
 - Wahlbereich Kunstgeschichte

² Die Wahlleistungen werden jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen.

EIGENSTÄNDIGES STUDIUM

Art. 22 ¹ In der Phase des Hauptstudiums wird von den Studierenden in eigenständigem Studium ein Grundwissen Kunstgeschichte erworben, das mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

² Das Grundwissen Kunstgeschichte beruht auf jeweils mit den Lehrenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste und steht in Bezug zu den Lehrveranstaltungen zweier Studienbereiche. Die Prüfung dauert 20 Minuten (zwei Themen zu je 10 Minuten).

³ Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Teilprüfungen der zwei Studienbereiche zusammen. Die Prüfung muss in jedem der Studienbereiche mindestens mit der Note 4.0 gemäss Artikel 21 RSL 05 benotet sein.

BESTEHENSNORM

Art. 23 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 20 bis 22 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 1 nachgewiesen sind

NOTE

Art. 24 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

**3. Bachelor-Studienprogramm Kunstgeschichte
(Minor 30 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm beinhaltet eine kunstgeschichtliche Ergänzungsausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunstgeschichte sicher umgehen.
- c das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.

LEISTUNGEN

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Wahlpflichtleistungen im Umfang von 24 ECTS-Punkten:
 - zwei Grundlagenmodule aus zwei der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis d (je ein Proseminar, eine Vorlesung und ein vorlesungsbegleitender Grundkurs pro Studienbereich)
 - zwei Exkursionstage,
- b Wahlleistungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten:
 - Wahlbereich Kunstgeschichte

² Die Wahlleistungen werden jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen.

BESTEHENSNORM

Art. 27 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a Wahlpflicht- und Wahlleistungen gemäss Artikel 26 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 1 nachgewiesen sind

NOTE

Art. 28 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL 05.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Mono 120 ECTS-Punkte)

SCHWERPUNKTE UND STUDIENZIELE

Art. 29 ¹ Das Studienprogramm umfasst einen der folgenden Schwerpunkte:

- a Ausstellungs- u. Museumswesen und Provenienzforschung,
- b Ausstellungs- und Museumswesen,
- c Denkmalpflege und Monumentenmanagement,
- d Geschichte der textilen Künste.

² Der Schwerpunkt Ausstellungs- u. Museumswesen und Provenienzforschung beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche sowie eine ergänzende berufsorientierte Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Ausstellungs- und Museumswesens und der Provenienzforschung sicher umgehen.
- c die Perspektiven von Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen aus den Herkunftsländern und die Ausstellungspraktiken reflektieren.

- d* das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- e* selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- f* ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- g* projektbezogene Fragestellungen des Ausstellungs- und Museumswesens und der Provenienzforschung erforschen und praktisch realisieren.
- h* eine Abschlussarbeit verfassen, in der kunstwissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung des Ausstellungs- und Museumswesens und der Provenienzforschung in vollem Umfang dargestellt wird.

³ Der Schwerpunkt Ausstellungs- und Museumswesen beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche sowie eine ergänzende berufsorientierte Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a* selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b* mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Ausstellungs- und Museumswesens sicher umgehen.
- c* das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d* selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e* ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f* projektbezogene Fragestellungen des Ausstellungs- und Museumswesens erforschen und praktisch realisieren.
- g* eine Abschlussarbeit verfassen, in der kunstwissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung des Ausstellungs- und Museumswesens in vollem Umfang dargestellt wird.

⁴ Der Schwerpunkt Denkmalpflege und Monumentenmanagement beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche sowie eine ergänzende berufsorientierte Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a* selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b* mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Denkmalpflege und des Monumentenmanagements sicher umgehen.
- c* das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d* selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.

- e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f projektbezogene Fragestellungen der Denkmalpflege und des Monumentenmanagements erforschen und praktisch realisieren.
- g eine Abschlussarbeit verfassen, in der kunstwissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung der Denkmalpflege und des Monumentenmanagements in vollem Umfang dargestellt wird.

⁵ Der Schwerpunkt Geschichte der textilen Künste beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche sowie eine ergänzende berufsorientierte Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Geschichte der textilen Künste sicher umgehen.
- c das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f projektbezogene Fragestellungen der Geschichte der textilen Künste erforschen und praktisch realisieren.
- g eine Abschlussarbeit verfassen, in der kunstwissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung der Geschichte der textilen Künste in vollem Umfang dargestellt wird.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN UND
SPRACHANFORDERUNGEN

Art. 30 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 105 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Kunstgeschichte,
- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Kunstgeschichte, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

LEISTUNGEN

² Für die Sprachanforderungen gilt Artikel 8 Absatz 3.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

Art. 31 ¹ Das Studienprogramm im Schwerpunkt gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit mit dem eigenständigen Studium einschliesslich der Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten:
 - ein Vertiefungsmodul im gewählten Schwerpunkt (je ein Hauptseminar und eine Vorlesung)
 - ein Schwerpunktmodul im gewählten Schwerpunkt (Vorlesung, Hauptseminar und Forschungskolloquium)
 - Lehrveranstaltungen aus den beiden Anwendungsbereichen im gewählten Schwerpunkt
 - neun Exkursionstage, von denen maximal vier durch Praktika ersetzt werden können

² Das Studienprogramm in den Schwerpunkten gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, c und d setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit mit dem eigenständigen Studium einschliesslich der Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 78 ECTS-Punkten:
 - drei Vertiefungsmodule aus mindestens zwei unterschiedlichen Studienbereichen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis e (je ein Hauptseminar und eine Vorlesung)
 - ein Schwerpunktmodul im gewählten Schwerpunkt (Vorlesung, Hauptseminar und Forschungskolloquium)
 - Lehrveranstaltungen aus dem Anwendungsbereich bzw. Forschungsschwerpunkt im gewählten Schwerpunkt
 - neun Exkursionstage, von denen maximal vier durch Praktika ersetzt werden können
- c Wahlleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:
 - Wahlbereich Kunstgeschichte

³ Die Wahlleistungen werden jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen.

MASTERARBEIT

Art. 32 ¹ Für die Masterarbeit gilt Artikel 37 RSL 05. Das Thema der Masterarbeit ist im gewählten Schwerpunkt zu wählen.

² Der obere Grenzwert für den Umfang beträgt 200 000 Zeichen (Fliesstext und Fussnoten einschliesslich Leerzeichen).

³ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sieben Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 33 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 32 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung zu dem in eigenständigem Studium erworbenen Aufbauwissen Kunstgeschichte statt.

² Das Aufbauwissen Kunstgeschichte beruht auf jeweils mit den Prüfenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste und steht im Zusammenhang mit gewählten Schwerpunkt sowie dem Stoff des Anwendungsbereichs bzw. Forschungsschwerpunktes.

³ Die Fachprüfung dauert 60 Minuten: 45 Minuten zum Aufbauwissen Kunstgeschichte (15 Minuten pro Stoffgebiet) und 15 Minuten zum Anwendungsbereich bzw. Forschungsschwerpunkt.

⁴ Die Gesamtnote der mündlichen Fachprüfung setzt sich aus den beiden Noten für Aufbauwissen und Anwendungsbereich bzw. Forschungsschwerpunkt zusammen. Der Anwendungsbereich bzw. Forschungsschwerpunkt macht ein Viertel der Gesamtnote der mündlichen Fachprüfung aus. Für einen erfolgreichen Abschluss muss die Fachprüfung in beiden Bereichen mindestens mit der Note 4.0 gemäss Artikel 21 RSL 05 benotet sein.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung (oder Teile davon) können einmal wiederholt werden.

⁶ Bei der Berechnung der Note der Masterarbeit werden die schriftliche Arbeit und die mündliche Fachprüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

BESTEHENSNORM

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlleistungen gemäss Artikel 31 und 33 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 3 nachgewiesen sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE	<p>Art. 35 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.</p> <p>² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.</p> <p style="text-align: center;">2. <i>Master-Studienprogramm Kunstgeschichte</i> (Major 90 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 36 Das Studienprogramm beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können</p> <ul style="list-style-type: none"> a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen. b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunstgeschichte sicher umgehen. c das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden. d selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen. e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen. f eine Abschlussarbeit verfassen, in der kunstwissenschaftlich und methodisch fundiert eine kunstgeschichtliche Problemstellung in vollem Umfang dargestellt wird.
ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN UND SPRACHANFORDERUNGEN	<p>Art. 37 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 105 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Kunstgeschichte, b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Kunstgeschichte, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können. <p>² Für die Sprachanforderungen gilt Artikel 8 Absatz 3.</p>

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

LEISTUNGEN

Art. 38 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:
 - Masterarbeit mit dem eigenständigen Studium einschliesslich der Fachprüfung
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 48 ECTS-Punkten:
 - drei Vertiefungsmodule aus mindestens zwei unterschiedlichen Studienbereichen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis e (je ein Hauptseminar und eine Vorlesung)
 - ein Schwerpunktmodul aus einem der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis e (Vorlesung, Hauptseminar und Forschungskolloquium)
 - Hauptseminar aus einem frei wählbaren Studienbereich
 - neun Exkursionstage, von denen maximal vier durch Praktika ersetzt werden können
- c Wahlleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:
 - Wahlbereich Kunstgeschichte

² Die Wahlleistungen werden jeweils mit einer benoteten Leistungskontrolle abgeschlossen.

MASTERARBEIT

Art. 39 ¹ Für die Masterarbeit gilt Artikel 37 RSL 05. Das Thema der Masterarbeit ist in demselben Studienbereich zu wählen wie das Schwerpunktmodul.

² Der obere Grenzwert für den Umfang beträgt 200 000 Zeichen (Fliesstext und Fussnoten einschliesslich Leerzeichen).

³ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen sieben Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁴ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 40 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 39 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung zu dem in eigenständigem Studium erworbenen Aufbauwissen Kunstgeschichte statt.

² Das Aufbauwissen Kunstgeschichte beruht auf jeweils mit den Prüfenden zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihnen festzulegenden Lektüreliste und steht im Zusammenhang mit drei Lehrveranstaltungen des Studienbereichs, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde. Die Prüfung dauert 45 Minuten (je 15 Minuten pro Thema).

³ Die Gesamtnote der mündlichen Fachprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Teilprüfungen in den drei Stoffgebieten zusammen. Die Fachprüfung muss in jedem der drei Stoffgebiete mindestens mit der Note 4.0 gemäss Artikel 21 RSL 05 benotet sein.

⁴ Eine ungenügende Fachprüfung (oder Teile davon) können einmal wiederholt werden.

⁵ Bei der Berechnung der Note der Masterarbeit werden die schriftliche Arbeit und die mündliche Fachprüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet.

BESTEHENSNORM

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlleistungen gemäss Artikel 38 und 40 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,
- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 3 nachgewiesen sind,
- d die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 42 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 1 RSL 05.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 44 Absatz 3 RSL 05.

3. *Master-Studienprogramm Kunstgeschichte (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 43 Das Studienprogramm beinhaltet eine forschungsorientierte kunstgeschichtliche Ausbildung. Die Absolventinnen und Absolventen können

- a selbständig komplexe kulturhistorische Zusammenhänge untersuchen und darstellen.
- b mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunstgeschichte sicher umgehen.
- c das methodische Instrumentarium der Kunstgeschichte reflektieren und kritisch anwenden.
- d selbständig kunstgeschichtliche Fragestellungen herausfiltern, analysieren, und sie mündlich und schriftlich darlegen.
- e ihre Lernfähigkeiten nutzen, um ihre Studien selbstbestimmt fortzusetzen.
- f in einer Abschlussprüfung eine kunstgeschichtliche Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert mündlich erörtern.

ZULASSUNGS
VORAUSSETZUNGEN

Art. 44 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein äquivalenter Abschluss mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Kunstgeschichte und
- b Sprachanforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 4.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 5a RSL 05.

LEISTUNGEN

Art. 45 ¹ Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 4 ECTS-Punkten:
 - eigenständiges Studium einschliesslich der mündlichen Prüfung
- b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten:
 - zwei Vertiefungsmodule aus zwei der vier Studienbereiche gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a bis e (je ein je ein Hauptseminar und eine Vorlesung)
 - zwei Exkursionstage,
 - ein Hauptseminar aus einem der zuvor besuchten Studienbereiche

EIGENSTÄNDIGES STUDIUM

Art. 46 ¹ Veranstaltungsbegleitend wird von den Studierenden in eigenständigem Studium ein Aufbauwissen Kunstgeschichte erworben, das mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird.

² Das Aufbauwissen Kunstgeschichte beruht auf jeweils mit der Prüferin oder dem Prüfer zu vereinbarenden Stoffgebieten oder einer von ihm festzulegenden Lektüreliste und steht im Zusammenhang mit zwei Lehrveranstaltungen eines Studienbereichs. Die Prüfung dauert 30 Minuten (je 15 Minuten pro Thema).

³ Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Teilprüfungen der zwei Studienbereiche zusammen. Die Prüfung muss in jedem der Studienbereiche mindestens mit der Note 4.0 gemäss Artikel 21 RSL 05 benotet sein.

BESTEHENSNORM

Art. 47 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 45 und 46 bestanden sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist,

- c die Sprachkenntnisse gemäss Artikel 8 Absatz 4 nachgewiesen sind und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 48 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 44 Absatz 2 RSL 05.

IV. Rechtspflege

Art. 49 Es gelten die Bestimmungen des RSL 05.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 50 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 51 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Kunstgeschichte ab dem Herbstsemester 2020 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramme ‚Kunstgeschichte‘ vom 1. August 2010 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. August 2010.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 52 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Bachelor- und Master-Studienprogramme ‚Kunstgeschichte‘ vom 1. August 2010 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 17. Februar 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. März 2020

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann